

Vorblatt

Problem:

Das Pyrotechnikgesetz 2010 sieht vor, dass die Anforderungen, die staatliche und staatlich anerkannte Pyrotechnik-Lehrgangsträger erfüllen müssen, das Aussehen des Pyrotechnik-Ausweises sowie die pyrotechnischen Sätze der Kategorie S1 durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen sind. Das im Pyrotechnikgesetz 2010 normierte Verbot widmungswidriger Verwendung bedarf einer Konkretisierung insbesondere dahingehend, welche Mindestsicherheitsabstände bei widnungsgemäßer Verwendung einzuhalten sind.

Ziel, Inhalt, Problemlösung:

Ziel der Verordnung ist die Regelung jener Anforderungen, die Lehrgangsträger im Sinne des Pyrotechnikgesetzes 2010 erfüllen müssen, die Festlegung der optischen Gestaltung des Pyrotechnik-Ausweises, die Bestimmung jener pyrotechnischen Sätze, die der Kategorie S1 zuzuordnen sind, sowie eine Konkretisierung der einzuhaltenden Mindestsicherheitsabstände.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Anerkennung von Lehrgangsträgern, der Durchführung von Pyrotechnik-Lehrgängen durch staatliche Lehrgangsträger, der staatlichen Aufsicht über bescheidmäßig anerkannte Lehrgangsträger sowie der Ausstellung von Pyrotechnik-Ausweisen sind im Vorblatt und in den Erläuterungen zum Pyrotechnikgesetz 2010 (RV 367 BlgNR XXIV. GP) dargestellt. Die durch die vorliegende Verordnung geregelten Melde-, Auskunfts- und Übermittlungspflichten der Lehrgangsträger führen zu einem vernachlässigbaren Verwaltungsaufwand beim Bundesministerium für Inneres. Im Übrigen hat die Pyrotechnikgesetz-Durchführungsverordnung keine finanziellen Auswirkungen.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/-innen und für Unternehmen:

Bei Erwerb eines Pyrotechnik-Ausweises entsteht für Bürger/-innen ein einmaliger Aufwand an Verwaltungskosten, deren Höhe in der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, festgelegt wird.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieser Verordnung gründet sich auf verfassungsrechtlicher Ebene auf die in Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, enthaltenen Kompetenztatbestände Waffen-, Munitions-, Sprengmittel- und Schießwesen und auf einfachgesetzlicher Ebene auf §§ 14, 18, 19, 29 und 37 des Pyrotechnikgesetzes 2010.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Aufgrund entsprechender Bestimmungen im Pyrotechnikgesetz 2010 sind die Anforderungen, die staatliche und staatlich anerkannte Pyrotechnik-Lehrgangsträger hinsichtlich Lehrgangsorganisation, Lehrpersonal, Lehrpläne, Einrichtungen, Lehrmittel, Prüfungen, Zeugnisausstellung und -gestaltung erfüllen müssen, die optische Gestaltung des Pyrotechnik-Ausweises sowie die pyrotechnischen Sätze, die der Kategorie S1 zuzuordnen sind, durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen. Darüber hinaus enthält das Pyrotechnikgesetz 2010 ein Verbot betreffend die widmungswidrige Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen, welches insbesondere hinsichtlich der bei widmungsgemäßer Verwendung einzuhaltenden Mindestsicherheitsabstände einer Konkretisierung bedarf.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Es handelt sich um jene Voraussetzungen, die Ausbildungseinrichtungen erfüllen müssen, um auf Antrag bescheidmäßig als Lehrgangsträger für Pyrotechnik-Lehrgänge anerkannt zu werden.

Zu Abs. 1: Die Ausbildungseinrichtung hat über entsprechende facheinschlägige oder fachnahe Erfahrung am Ausbildungssektor zu verfügen, bei der Durchführung von Pyrotechnik-Lehrgängen die in Anlage I angeführten Unterrichtsgegenstände in den vorgegebenen Unterrichtseinheiten zu behandeln, die Anforderungen an die Ausbildung zu erfüllen (insbesondere einen Lehrgangsleiter zu bestellen und über die erforderlichen persönlichen und infrastrukturellen Ressourcen zu verfügen) sowie Prüfungen durchzuführen und Zeugnisse auszustellen, die den betreffenden Bestimmungen entsprechen.

Zu Abs. 2: Der Anerkennungsbescheid kann unter Auflagen hinsichtlich der Organisation, des Lehrpersonals, der Infrastruktur, der Lehrmittel und der Prüfungen sowie unter Bedingungen und Befristungen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu gewährleisten.

Zu Abs. 3: Entfallen die Anerkennungsvoraussetzungen, werden vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten oder kommt die Ausbildungseinrichtung ihren Melde-, Auskunfts- und Übermittlungspflichten nicht nach, ist die Anerkennung bescheidmäßig zu widerrufen.

Zu § 2:

Festgelegt werden jene persönlichen und organisatorischen Voraussetzungen, die staatliche und staatlich anerkannte Lehrgangsträger in Bezug auf die angebotene Ausbildung erfüllen müssen.

Zu Abs. 1: Lehrgangsleitern obliegt die organisatorische Lehrgangsbetreuung. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, pyrotechnikrechtlich verlässlich sein und über Sachkunde oder Fachkenntnis auf einem Teilgebiet der Pyrotechnik sowie über organisatorische und pädagogische Fähigkeiten verfügen. Sie dienen der Behörde als primäre Ansprechperson.

Zu Abs. 2: Das Lehrpersonal muss für die jeweils von ihm vorgetragene oder vorgeführten Lehrgangsinhalte über die erforderliche Sachkunde bzw. Fachkenntnis verfügen. Praktische Vorführungen (Übungen) dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die eine mindestens zweijährige einschlägige Tätigkeit, zB als Pyrotechniker oder Lehrender, nachweisen können.

Zu Abs. 3: Der Lehrgangsträger muss über die für die Vermittlung der Lehrinhalte erforderliche Infrastruktur, insbesondere Vortragsräumlichkeiten und Übungsplätze, sowie entsprechende Einrichtungen und Lehrmittel verfügen sowie über die für den praktischen Teil der Ausbildung notwendigen technischen Einrichtungen und Geräte.

Zu Abs. 4: Als Lehrmaterialien kommen insbesondere Skripten, Gesetzesausgaben (insbesondere Pyrotechnikgesetz 2010), CD-ROMs, Videos etc. in Betracht.

Zu Abs. 5: Es soll gewährleistet sein, dass Pyrotechnik-Lehrgänge in angemessener Zeit absolviert werden können.

Zu § 3:

Normiert sind die Voraussetzungen, die staatliche und staatlich anerkannte Lehrgangsträger bei der Durchführung von Prüfungen erfüllen müssen.

Zu Abs. 1: Personen, die einen Pyrotechnik-Ausweis für die Kategorie F3, F4, T2, P2 oder S2 erlangen möchten, müssen nachweisen, dass sie über die jeweils erforderliche Sachkunde (für die Kategorie F3) oder Fachkenntnis (für die Kategorie F4, T2, P2 oder S2) verfügen. Für die Kategorien F3, F4, T2 und S2 kann dieser Nachweis durch Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses eines staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgangsträgers über die positive Absolvierung eines gemäß Anlage I durchgeführten Lehrganges erbracht werden. Ein solches Zeugnis darf nur Personen ausgestellt werden, die einen vom Pyrotechnik-Lehrgangsträger durchgeführten Lehrgang besucht und eine von diesem abgehaltene Prüfung über alle zum jeweiligen Lehrgang gehörenden Lehrinhalte bestanden haben. Für jeden Pyrotechnik-Lehrgang müssen 120 in Betracht kommende theoretische Prüfungsfragen ausgearbeitet werden, aus denen bei den jeweiligen Abschlussprüfungen ausgewählt werden kann.

Zu Abs. 2: Die vom Lehrgangsträger durchgeführten Prüfungen müssen aus theoretischen Fragestellungen und einem praktischen Teil (zB im Rahmen einer Übung) bestehen. Die theoretische Prüfung ist schriftlich abzulegen, der praktische Teil wird in der Regel wohl mündlich geprüft werden. Prüfungen können unbeschränkt wiederholt werden.

Zu Abs. 3: Der theoretische Prüfungsteil muss vor einer Prüfungskommission abgelegt werden. Dieser hat jedenfalls der Lehrgangsleiter anzugehören. Die zwei weiteren Personen des Lehrpersonals können beispielsweise ein Jurist und ein Fachtechniker sein. Der praktische Prüfungsteil ist durch eine Person des Lehrpersonals abzulegen.

Zu Abs. 4: Ein Zeugnis über die positive Absolvierung eines Pyrotechnik-Lehrganges darf vom Lehrgangsträger nur ausgestellt werden, wenn der Teilnehmer mindestens 80 Prozent der höchstmöglichen Prüfungsleistung (zB die Summe aller Punkte aus theoretischen und praktischen Prüfungsteilen) erreicht hat.

Zu Abs. 5: Für das Prüfungsprotokoll kann ein standardisiertes Formular verwendet werden. Auf diesem sind Art des Lehrganges unter Angabe der ausbildungsgegenständlichen Kategorie (zB F3-, F4- oder T2-Lehrgang), Namen der Mitglieder der Prüfungskommission (Lehrgangsleiter und weitere Personen des Lehrpersonals) und des praktisch prüfenden Lehrpersonals (Lehrende, die vortragen und prüfen), Datum und Ort der Prüfung, Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum der geprüften Person und das Ergebnis der Prüfung (zB bestanden/nicht bestanden) anzugeben.

Zu Abs. 6: Das Prüfungsprotokoll muss von allen prüfenden Personen (Mitglieder der Prüfungskommission und allein prüfende Lehrpersonen) unterschrieben werden. Für den Fall, dass ein Originalzeugnis verloren geht oder sonstige Beweisfragen auftreten, muss das Prüfungsprotokoll mindestens 40 Jahre in physischer oder automationsunterstützter Form aufbewahrt werden. Frage- und Antwortunterlagen von schriftlichen Prüfungen müssen zumindest 5 Jahre aufbewahrt werden.

Zu § 4:

Geregelt werden jene Anforderungen, denen Zeugnisse von staatlichen und staatlich anerkannten Lehrgangsträgern entsprechen müssen, um als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Pyrotechnik-Lehrgang für die entsprechende Kategorie anerkannt zu werden.

Zu Abs. 1: Ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Pyrotechnik-Lehrgang zur Erlangung von Sachkunde oder Fachkenntnis im Sinne des Pyrotechnikgesetzes 2010 dürfen staatliche und staatlich anerkannte Pyrotechnik-Lehrgangsträger nur Personen ausstellen, die einen von ihnen selbst durchgeführten Lehrgang besucht und eine von ihnen selbst abgehaltene Prüfung positiv absolviert haben.

Zu Abs. 2: Ein Abschlusszeugnis darf erst nach positiver Absolvierung aller theoretischen, praktischen, schriftlichen und mündlichen (Teil-) Prüfungen ausgestellt werden.

Zu Abs. 3: Der Nachweis der positiven Absolvierung eines Pyrotechnik-Lehrganges muss schriftlich erfolgen.

Zu Abs. 4: Im Falle des Verlustes eines vom Pyrotechnik-Lehrgangsträger ausgestellten Originalzeugnisses muss dieser auf Ansuchen des Betroffenen ein Zeugnisduplikat ausstellen.

Zu § 5:

Zu Abs. 1: Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausbildung werden entsprechende Meldepflichten des Lehrgangsträgers gegenüber dem Bundesminister für Inneres normiert.

Zu Abs. 2: Der Lehrgangsträger hat dem Bundesminister für Inneres einmal jährlich eine Information zu übermitteln, die die Anzahl der F3-, der F4- und der T2-Lehrgänge, die jeweilige Anzahl der männlichen und weiblichen Lehrgangsteilnehmer sowie die jeweilige Anzahl der ausgestellten Zeugnisse enthält.

Zu Abs. 3: Der Lehrgangsträger hat dem Bundesminister für Inneres auf dessen Verlangen seine Lehrmittel (Skripten, Videos etc.) und Prüfungsprotokolle sowie die schriftlichen Prüfungsunterlagen (zB Frage- und Antwortunterlagen) zu übermitteln.

Zu § 6:

Zu Abs. 1: Die Ausbildung hat je nach Kategorie, für die Sachkunde bzw. Fachkenntnis vermittelt werden soll, nach einem gesonderten Lehrplan zu erfolgen. Lehrgangsträger müssen folglich jeweils gesonderte Lehrgänge zur Vermittlung von Sachkunde über pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3, von Fachkenntnis über pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F4 und von Fachkenntnis über pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T2 (einschließlich Sätze der Kategorie S2) anbieten. Unterrichtsgegenstände sind kategorienbezogene Sachkunde, sicherheitstechnische Maßnahmen und Fachtechnik sowie die erforderliche Rechtskunde (vgl. näher unten zu Anlage 1).

Zu Abs. 2: Der Lehrgangsträger muss die in Anlage I angeführte Gesamtzahl an theoretischen und praktischen Unterrichts- bzw. Übungseinheiten je Lehrgang vorsehen.

Zu Abs. 3: Eine Unterrichtseinheit (UE) muss eine Mindesdauer von 50 Minuten aufweisen.

Zu § 7:

Zu Abs. 1: Die allgemeinen Lehrgangszulassungsvoraussetzungen sind, dass der Teilnahmewerber das nach § 15 PyroTG 2010 für die entsprechende Kategorie erforderliche Lebensjahr vollendet hat und eine innerhalb der letzten drei Monate ausgestellte Bescheinigung gemäß § 16 Abs. 7 PyroTG 2010 beibringt.

Zu Abs. 2: Es werden jene Voraussetzungen festgelegt, die Teilnahmewerber erfüllen müssen, um zu Lehrgängen für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F4 oder T2 (einschließlich Sätze der Kategorie S2) zugelassen zu werden. An Lehrgängen zur Vermittlung von Fachkenntnis über pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F4 oder T2 (einschließlich Sätze der Kategorie S2) dürfen nur Personen teilnehmen, die über einen Sachkundenachweis für die Kategorie F3 verfügen (Pyrotechnikausweis für die Kategorie F3, entsprechende Gewerbeberechtigung für die Erzeugung von F3-Produkten oder absolvierter F3-Lehrgang) und im Falle der beabsichtigten Teilnahme an einem Kurs zur Erlangung von Fachkenntnis über pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F4 dem Lehrgangsträger gegenüber glaubhaft machen, dass sie an mindestens fünfzehn nach pyrotechnikrechtlichen Bestimmungen bewilligten Großfeuerwerken mitgewirkt haben. Eine derartige Mitwirkung ist nur im Rahmen des § 20 Abs. 2 Z 2 PyroTG 2010 zulässig.

Zu Abs. 3: Lehrgangsteilnehmer haben an allen zum Lehrgang gehörenden Unterrichtseinheiten persönlich teilzunehmen. Ein Ersatz der Anwesenheitspflicht durch Selbststudium ist nicht zulässig.

Zu § 8:

Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens zur Erlangung eines Pyrotechnik-Ausweises wird ein österreichweit einheitliches Antragsformular vorgesehen.

Zu § 9:

Zu Abs. 1: Der Pyrotechnik-Ausweis wird in Form einer Kunststoffkarte („Plastikkarte“) ausgestellt. Seine Größe entspricht der von Bankkarten bzw. des Identitätsausweises.

Zu Abs. 2: Die Sicherheitsmerkmale des Pyrotechnik-Ausweises müssen dem in der Europäischen Union herrschenden Stand der Technik bei der fälschungssicheren Gestaltung von Dokumenten entsprechen (zB Guillochen, UV-Unterdruck, Laser-Engraving).

Zu § 10:

Es werden jene pyrotechnischen Sätze festgelegt, die als eher geringgefährlich einzustufen sind und damit der Kategorie S1 angehören. Zu diesen zählen das Bengalpulver, das Schellackpulver (Theaterfeuer) und das Rauchpulver. Alle nicht angeführten pyrotechnischen Sätze sind der Kategorie S2 zuzuordnen (zB [sonstige] Treib-, Ausstoß-, Trenn-, Zerleger-, Anfeuerungs-, Verzögerungs-, Knall-, Blitz- [Flash-], Farb-, Leucht-, Pfeif-, Sprüh-, Nebel-, Rauch-, Gas- und Heizesätze).

Zu § 11:

Zu Abs. 1: Bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze sind die auf der Kennzeichnung gemäß §§ 23 und 24 PyroTG 2010 angegebenen horizontalen und vertikalen Mindestsicherheitsabstände einzuhalten. Ist eine Kennzeichnung nicht vorhanden oder enthält diese keine Angaben über die einzuhaltenden Mindestsicherheitsabstände, ist eine Verwendung nur aufgrund und im Rahmen einer

Bewilligung nach § 32 Abs. 3 PyroTG 2010 sowie nach Maßgabe der (die Kennzeichnung betreffenden) Übergangsbestimmungen in § 47 PyroTG 2010 zulässig; diesfalls sind die Mindestsicherheitsabstände so zu wählen, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder von Tieren vermieden werden und von der Behörde erforderlichenfalls in Form von Auflagen vorzuschreiben.

Zu Abs. 2: Beim Böllerschießen mit Böllerkanonen und Böllerpatronen sind die in der Betriebsanleitung angegebenen Mindestsicherheitsabstände einzuhalten. Sieht diese keine Mindestsicherheitsabstände vor, sind diese so zu wählen, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder von Tieren vermieden werden und von der Behörde erforderlichenfalls in Form von Auflagen vorzuschreiben. Beim Böllerschießen mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 bis F4 sind die nach Abs. 1 einzuhaltenden Mindestsicherheitsabstände maßgeblich.

Zu § 12:

Es handelt sich um eine Anordnung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in und bei Vollziehung der Pyrotechnik-Durchführungsverordnung.

Zu § 13:

Verweisungen in der Pyrotechnik-Durchführungsverordnung auf Bundesgesetze stellen dynamische Verweisungen dar.

Zu § 14:

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmung.

Zu Anlage 1:

Während der Lehrgang betreffend pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3 die pyrotechnischen Grundlagen vermittelt, sollen bei den Lehrgängen bezüglich pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F4 oder T2 (aufbauend auf dem F3-Lehrgang) jeweils vertiefende, wiederholende und gegebenenfalls ergänzende Lehrinhalte und Fachgebiete gelehrt werden (Modul- bzw. Stufensystem).

Die genannten Unterrichtsgegenstände können – je nach Lehrgang (F3/F4/T2) – beispielsweise folgende Inhalte zum Gegenstand haben:

Organisatorisches: Begrüßung, Vorstellung, Kursablauf, Ausgabe der Unterlagen und Lehrgangsabschluss (Feedback, Zeugnisverleihung, Verabschiedung).

Fachkunde: Einführung in die Pyrotechnik (evtl. kurzer geschichtlicher Abriss), Grundlagen wie zB Pyrochemie, pyrotechnische Begriffsbestimmungen, pyrotechnische Gegenstände und Sätze der gegenständlichen Kategorien (Aufbau, Funktion, Gefahren), Anzündmittel sowie Materialien für Abschussvorrichtungen (Raketenständer, Mörser etc.), Flammen- und Feuereffekte, Designing (Choreographie), Setup-, Lade- und Zündpläne (Zündung mit PC), Kalkulation und Projektierung.

Rechtskunde: Pyrotechnikgesetz 2010, Abgrenzung zum Schieß- und Sprengmittelgesetz 2010, Antragstellung und behördliches Ermittlungsverfahren (inklusive relevante Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991), Grundlagen der Gewerbeordnung 1994 und der Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004, Grundlagen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sowie des länderspezifischen Veranstaltungs- und Feuerpolizeirechts.

Sicherheitstechnische Maßnahmen: Evaluierung des Abbrennplatzes (Gefährdungseinschätzung), Sicherheits- bzw. Schutzabstände, vorbeugender Brandschutz, Beförderung, Lagerung und Vernichtung von pyrotechnischen Gegenständen, sonstige sicherheitstechnische Maßnahmen, Besprechung ausgewählter Unfälle.

Fachtechnik: Anzündtechniken (zB auch mit PC-Systemen), Vorbereiten, Verleiten und Laden von pyrotechnischen Gegenständen, Aufstellen, Befestigen und Sichern von Abschussvorrichtungen und Halterungen, Abbrennen und Durchführen von Feuerwerken, Herstellen von Frontstücken, Störfallmaßnahmen (Fehlfunktionen, Versagerbehandlung), Maßnahmen nach dem Feuerwerk.

Praktische Übungen und Demonstrationen: Praktische Durchführung (Übung) der zuvor theoretisch vermittelten fachtechnischen Fertigkeiten, insbesondere Vorführung der Wirkung gängiger pyrotechnischer Gegenstände der lehrgangsgenständlichen Kategorie(n) einschließlich diverser Anzündmittel, Aufstellen und Laden von Mörsern, Verleiten und Abbrennen.

Prüfung: Durchführung der in § 3 beschriebenen theoretischen und praktischen Prüfungen.

Zu Anlage 2:

Es wird das Formular zur Beantragung eines Pyrotechnik-Ausweises dargestellt.

Zu Anlage 3:

Es handelt sich um eine Darstellung der optischen Gestaltung des Pyrotechnik-Ausweises.